2. Anklagerecht des Landtages

Die Anklage des Landtages,³³⁵ die er gegen ein Mitglied der Regierung richtet, setzt voraus, dass es in Ausübung seiner Amtstätigkeit die Verfassung oder ein Gesetz absichtlich oder grob fahrlässig verletzt hat.³³⁶ Es geht bei der Ministeranklage um den individuellen Vorwurf schuldhafter Pflichtverletzung bzw. eines schuldhaft-pflichtwidrigen Verhaltens,³³⁷ sodass nur das einzelne Regierungsmitglied und nicht auch die Regierung als Organ angeklagt werden kann.³³⁸ Die Anklage kann allerdings nur binnen einem Jahr, nachdem der ihr zugrunde liegende Sachverhalt dem Landtag bekannt geworden ist, erhoben werden. Dabei handelt sich um eine Ausschlussfrist.³³⁹ Die Anklage kann auch gegen ein Regierungsmitglied geltend gemacht werden, das sich nicht mehr im Amt befinder.³⁴⁰

³³⁵ Ein Beschluss des Landtages bedarf zu seiner Gültigkeit nach Art. 58 Abs. 1 LV der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Art. 44 StGHG 1925 schrieb für einen Beschluss zur Ministeranklage noch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Abgeordneten vor. Er stand allerdings mit der vorgenannten Vorschrift der Verfassung nicht im Einklang. So Walter Kieber, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, S. 299; siehe auch Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 223.

³³⁶ Karl Korinek, Ministerverantwortlichkeit, S. 10 bezeichnet die Verantwortlichkeit, um die es hier geht, als eine «gemischt politisch-rechtliche» Verantwortlichkeit, da die Anklageerhebung einen «politischen Akt» darstellt, während das Verfahren über die Anklage ein «rechtlich geordnetes Verfahren» ist, in dem nur Rechtsverletzungen, nicht aber Fragen der politischen Zweckmässigkeit eine Rolle spielen.

Dazu hat der österreichische Verfassungsgerichtshof die Ansicht geäussert, «dass auch ein geringer Grad des Verschuldens zu einer Verurteilung zu führen hat, der Grad des Verschuldens aber für die Bemessung der Sanktion heranzuziehen ist, so zwar, dass sich der Gerichtshof bei einem geringen Verschulden mit der blossen Feststellung der Rechtswidrigkeit zu begnügen hat». So Karl Korinek, Ministerverantwortlichkeit, S. 13 unter Bezugnahme auf VfGH 28.6.1985, E 2/84.

³³⁸ Lothar Freund, Anklageverfahren, S. 332; Walter Kieber, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, S. 299; vgl. auch Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 224, der auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut des Art. 28 Abs. 1 StGHG hinweist.

³³⁹ Vgl. Albrecht Weber, BVerfGG § 50 Rz. 1.

³⁴⁰ Siehe Art. 28 Abs. 3 StGHG.